

Typ : **G3X**
Hersteller : Bayerische Motoren Werke AG; D-80788 München

Blatt: 1 von 4

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage:

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge in der Fassung
vom 21.03.2014
(Anlage 7 Nr. 2.2.4 und Nr. 2.2.16 Fahrerlaubnisverord-
nung vom 16.04.2014)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller:

Bayerische Motoren Werke AG
D-80788 München

Genehmigungs-Nr.

e1*2007/46*1797*00-??

Nachtrag: 00

Typ:

G3X

Verkaufsbezeichnung:

X Reihe

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, insbe-
sondere Zahl der Türen auf der rechten Seite:

AC Kombilimousine
4, davon auf der rechten Fahrzeuglängsseite 2 Türen

Schiebedach:

wahlweise

Gültigkeit:

Die Prüfergebnisse gelten auch für folgende
Ausführungen:

Für Fahrzeuge mit o. g. Genehmigungsstand und den
folgenden Nachträgen, vorausgesetzt die Innenraum-
maße werden nicht nachhaltig verändert und die Sicht-
barkeit der Kontrollanzeigen für Fahrtrichtung und Ge-
schwindigkeit bleiben erhalten

Typ : **G3X**
Hersteller : Bayerische Motoren Werke AG; D-80788 München

Blatt: 2 von 4

Prüfergebnisse

- 0 Grund des Nachtrags** Aktualisierung des Punktes 4 „Bemerkungen“ auf aktuellen Stand der FeV.
- 1 Allgemeines**
- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts): 4 (2 rechts)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h): erfüllt
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar: ja nein
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich^{*)}: ja nein
- ^{*)} siehe auch Punkt 4. Bemerkungen
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): 210 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
- Hersteller: ---
- Typ / Ausführung: ---
- Genehmigungs-Nr.: ---
- oder Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): 260 mm
- 1.7 Sicht aus dem Fahrzeug ist durch nachträglich eingebaute Sitze oder dunkle Folien auf den Scheiben eingeschränkt: ja Nein^{*)}
- ^{*)} siehe auch Punkt 4. Bemerkungen
- 2 Sitzplatz des Prüfenden**
- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung: ja nein
- Basissitz mit mech. ww. mit el. verstellbarer Längs-/Höhen-/Neigungs- und Lehnenverstellung
- Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung): Sportsitz mit mech. ww. mit el. verstellbarer Längs-/Höhen-/Neigungs- und Lehnenverstellung
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes $25^\circ \pm 3^\circ$): 25°

Typ : **G3X**
Hersteller : Bayerische Motoren Werke AG; D-80788 München

Blatt: 3 von 4

- 2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung) bzw. Abstand von vorderster Stellung: Stufenfrei verstellbar, Prüfung bei IST-Maß L7
- Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): Stufenfrei verstellbar, Prüfung bei IST-Maß H3
- Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): Stufenfrei verstellbar, Prüfung 25°

2.4 Abmessungen

Maß	L3 [mm]	L4 [mm]	L5 [mm]	L6 [mm]	L8 [mm]	B3 [mm]	H3 [mm]	H4 [mm]	H5 [mm]	H6 [mm]
Ist-Werte	450	500	950	210	200	300	190	350	860	970
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885

bei L5 < 700 mm ECE-R32 erfüllt: ja nein bei L5 ≥ 700 mm entfällt

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1 [mm]	L2 [mm]	L7 [mm]	H1 [mm]	H2 [mm]	H7 [mm]
Ist-Werte	530	520	290	900	950	260
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

2) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

Typ : **G3X**
Hersteller : Bayerische Motoren Werke AG; D-80788 München

Blatt: 4 von 4

4 Bemerkungen: zu 1.7 Die Lichtdurchlässigkeit darf für die Scheiben am Fahrzeug nicht weniger als 70% betragen. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zul., wenn die Fz serienmäßig u. werkseitig damit ausgerüstet sind u. die Lichtdurchlässigkeit einen Messwert von 15 % nicht unterschreitet (FEV, PrüfungsRili 4.1.2.5 i. V. m. der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung)

entfällt

5. Auflagen

Zusammenfassung

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge in der Fassung vom 21.03.2014
(Anlage 7 Nr. 2.2.4 und Nr. 2.2.16 Fahrerlaubnisverordnung vom 16.04.2014)

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

München, den 25.10.2021

TÜV SÜD Auto Service GmbH
Westendstraße 199
D-80686 München



Simon Kleemann
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr